

REGLEMENT
ÜBER DIE ERSATZABGABEN FÜR
SPIEL- UND ERHOLUNGSANLAGEN

 **Wohlen**

ENTWURF

01.11.2021

Reglement über die Ersatzabgaben für Spiel- und Erholungsanlagen

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Definitionen	2
II.	ERSATZABGABEN	2
§ 4	Anwendung	2
§ 5	Höhe der Ersatzabgabe	3
III.	VERWENDUNG DER ERSATZABGABEN	3
§ 6	Bestimmung	3
§ 7	Verteilung	3
IV.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	4
§ 8	Inkrafttreten	4
	Anhang: Übersichtsplan Perimeter «Ortszentrum»	5

Ingress

Der Einwohnerrat Wohlen erlässt, gestützt auf den § 61 BNO Wohlen, das nachstehende Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹Das Reglement regelt die Möglichkeit zur Ersatzabgabe für Spiel- und Erholungsanlagen in der Kernzone.

²Das Reglement regelt die Verwendung der entrichteten Ersatzabgaben für Spiel- und Erholungsanlagen.

§ 2 Zweck

Die Bestimmungen dieses Reglements bezwecken die Förderung von öffentlich zugänglichen Spiel- und Erholungsanlagen.

§ 3 Definitionen

¹Spiel- und Erholungsanlagen dienen in erster Linie dem Spielen und/oder der Erholung. Als Spielanlagen werden kindgerecht gestaltete Spielplätze verstanden. Sie dienen gleichzeitig auch als Erholungsanlagen für Erwachsene.

²Erholungsanlagen sind aufgrund ihrer Gestaltung, Ausstattung, Lage oder Ausdehnung hingegen eher auf erwachsene Nutzende ausgelegt und bedingt zum Spielen geeignet.

II. ERSATZABGABE

§ 4 Anwendung

¹Die Möglichkeit, Ersatzabgaben für Spiel- und Erholungsanlagen zu entrichten, besteht gemäss Bauzonenplan der Gemeinde Wohlen ausschliesslich in der Kernzone.

²Spiel- und Erholungsanlagen sind in erster Linie auf dem eigenen Grundstück zu erstellen.

³Kann mit Nachweis begründet werden, dass das Erstellen von qualitätsgerechten Spiel- und Erholungsanlagen auf dem eigenen Grundstück erschwert oder unmöglich ist, ist in zweiter Linie nach Möglichkeit Realersatz in der näheren Umgebung anzubieten. Dies kann beispielsweise in Form eines dinglich zu sichernden Mitbenutzungsrechts für einen ausreichend grossen Spielplatz auf einem benachbarten oder in der Nähe liegenden, gut und sicher erreichbarem Grundstück erfolgen.

⁴Können Spiel- und Erholungsanlagen weder auf dem eigenen noch auf einem Drittgrundstück in der näheren Umgebung angeboten und gesichert werden, kann der Gemeinderat die Leistung einer Ersatzabgabe bewilligen.

§ 5 Höhe der Ersatzabgabe

Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach der erforderlichen Fläche für Spiel- und Erholungsanlagen und beträgt CHF 1'000 pro m² nicht realisierter Fläche für Spiel- und Erholungsanlagen. Die Ersatzabgabe ist vor Baubeginn an die Gemeinde Wohlen zu entrichten.

III. VERWENDUNG DER ERSATZABGABEN

§ 6 Bestimmung

¹Die Ersatzabgaben werden für das Erstellen neuer oder den Ersatz und die Aufwertung bestehender öffentlich zugänglicher Spiel- und Erholungsanlagen auf dem Gemeindegebiet von Wohlen verwendet.

²Spiel- und Erholungsanlagen, die über die Ersatzabgaben finanziert werden, können sich auf öffentlichem oder auf privatem Grund befinden. Anlagen auf privatem Grund müssen als öffentlich zugänglich gekennzeichnet werden.

³Bei ihrer Ausgestaltung sind die Spielbedürfnisse von Kindern unterschiedlicher Altersstufen situationsbezogen und weitere Aspekte wie zum Beispiel Zugänglichkeit, Ökologie und Beschattung zu berücksichtigen. Spiel- und Erholungsanlagen, die sich auf öffentlichem Grund befinden und über die Ersatzabgaben (mit-)finanziert werden, müssen den Qualitätsansprüchen der Gemeinde Wohlen in Bezug auf Ausgestaltung, Materialwahl, Nachhaltigkeit und Sicherheitsstandards entsprechen.

⁴Reine Unterhaltsarbeiten an bestehenden Anlagen werden nicht unterstützt.

§ 7 Verteilung

¹Die Ersatzabgaben sollen nach Möglichkeit für Spiel- und Erholungsanlagen im Ortszentrum (siehe Perimeter im Anhang) eingesetzt werden. Ist dies nicht möglich und/oder besteht Bedarf an weiteren Standorten, können die Ersatzabgaben auch für das übrige Gemeindegebiet von Wohlen verwendet werden.

²Die öffentlichen Spielplätze in Wohlen sollen möglichst sinnvoll und den Wohngebieten entsprechend verteilt sein. Die Ersatzabgaben sollen dementsprechend unter Berücksichtigung bereits bestehender Spiel- und Erholungsanlagen sowie dem aktuellen Bedarf an neuen Anlagen eingesetzt werden.

³Die Höhe der jeweils an einem Standort oder Projekt eingesetzten Ersatzabgabe ist im Einzelfall durch den Gemeinderat zu bestimmen und ist abhängig von der Grösse, der Bedeutung und der Dringlichkeit der jeweiligen Massnahme. Dabei müssen sowohl die geäußneten Mittel für Spiel- und Erholungsanlagen als auch der allfällige Bedarf an weiteren Standorten berücksichtigt werden.

IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Wohlen, 30. August 2021

Einwohnerrat Wohlen

Meinrad Meyer
Präsident

Michelle Hunziker
Aktuarin

Anhang: Übersichtsplan Perimeter «Ortszentrum»

